

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: ArbGG 1953 § 76, § 11; ZPO §§ 78, 566 a

Leitsätze:

1. Wie im allgemeinen Zivilprozeß kann auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren die Einwilligungserklärung des Gegners zur Sprungrevision durch die Partei selbst nicht wirksam abgegeben werden, sondern unterliegt dem Anwaltszwang.
2. Die Einwilligungserklärung ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Sprungrevision. Sie ist der Revisionschrift beizufügen. Es reicht jedoch auch aus, wenn die Einwilligungserklärung noch während der Revisionsfrist nachgereicht wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 968/77

Urteil des BAG vom 25. April 1979

ArbG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 968/77

3 Ca 117/77 ArbG Hamburg

Verkündet am
25. April 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 19. August 1977
- 3 Ca 117/77 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die vom Bundesversicherungsamt genehmigte Dienstordnung der Beklagten vom 6. November 1957 in der Fassung vom 26. Mai 1971 bestimmt in § 5 Abs. 1:

"Die Höhe der Dienstbezüge und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters richten sich nach den jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte."

In § 6 sieht diese Dienstordnung weiterhin vor:

"(1) Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Rechtsverhältnisse der Angestellten einschließlich ihres Anspruchs auf Versorgung die jeweiligen Vorschriften und Bestimmungen für Bundesbeamte entsprechend."

(2) Zu Gunsten der Angestellten können hinsichtlich der Gehaltsvorschüsse, der Beihilfen, der Unterstützungen, der Jubiläumsgelder, der Sonderzuwendungen sowie der Reisekosten abweichende Regelungen getroffen werden, und zwar allgemein durch die Vertreterversammlung sowie in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand. Die abweichenden Regelungen müssen sich im Rahmen des Gebots zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung halten."

Nachdem bereits in den Vorjahren von der der Beklagten in § 6 Abs. 2 der Dienstordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht worden war, beschloß die Vertreterversammlung der Beklagten in ihrer Sitzung vom 22. November 1974, in Zukunft den Angestellten der Beklagten eine Sonderzuwendung von 133,33 v.H. der jeweiligen Dezemberbezüge zu zahlen. Demgemäß schlossen die Parteien am 11. März 1976 den

"Tarifvertrag über eine Sonderzuwendung für die Beschäftigten der Berufsgenossenschaften der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen",

dessen persönlicher Geltungsbereich sich auch auf die Dienstordnungsangestellten der Beklagten erstreckt. Im Gegensatz zum Bundesbeamtenrecht, das eine solche nur in Höhe von 100 v.H. vorsieht, beträgt nach § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages die Höhe der Sonderzuwendung $133 \frac{1}{3}$ der Dienstbezüge bzw. Urlaubsver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gütung für den Monat Dezember. Ebenfalls unter Abweichung vom Recht der Bundesbeamten sieht der Tarifvertrag in § 1 Abs. 2 - 3 unter näher bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zahlung der Sonderzuwendung auch für solche Angestellte vor, deren Arbeitsverhältnis am 1. Dezember des betreffenden Jahres nicht mehr bestanden hat. Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Unter dem 27. April 1976 wies das Bundesversicherungsamt die Beklagte schriftlich darauf hin, daß sie nach Art. VIII § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. S. 1173) ihre Dienstordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen habe. Hierauf beschloß die Vertreterversammlung der Beklagten am 4. Juni 1976 eine neue Dienstordnung, die mit Wirkung vom 1. Juli 1976 an die Stelle der früheren treten sollte. Die neue Dienstordnung der Beklagten enthielt u.a. die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 4

- (1) Die Besoldung gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, 5, Abs. 3 Ziffer 1, 3 BBesG bestimmt sich nach den Vorschriften für Beamte des Bundes auf der Grundlage des Stellenplanes.

§ 6

- (1) Geld- und geldwerte Leistungen werden wie für Bundesbeamte gewährt.

§ 13

Auf den bisherigen Dienstverträgen, Dienstordnungen und Tarifverträgen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

In § 4 Abs. 1 der Dienstordnung waren die Bestimmungen des Bundesbeamtenrechts über die Sonderzuwendungen nicht in Bezug genommen worden.

- 4 -



- 4 -

Mit Schreiben vom 14. Juli 1976 teilte das Bundesversicherungsamt der Beklagten mit, die neue Dienstordnung könne nicht genehmigt werden, da sie in wesentlichen Teilen mit den Bestimmungen des 2. BesVNG nicht vereinbar sei. Unter dem 29. September 1976 versagte das Bundesversicherungsamt in einem schriftlichen Bescheid die Genehmigung für § 4 Abs. 1 und § 13 der neuen Dienstordnung der Beklagten; zugleich wurden im Wege der Ersatzvornahme diese Bestimmungen der Dienstordnung in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesbeamten durch das Bundesversicherungsamt neugefaßt und der Beklagten zugleich unter- sagt, ihren Dienstordnungsangestellten eine höhere Sonderzuwen- dung oder eine solche unter günstigeren Voraussetzungen zu zah- len, als dies nach dem 2. BesVNG möglich ist. Aufgrund dieses Bescheides teilte die Beklagte ihren Dienstordnungsangestellten mit, daß Sonderzuwendungen nur nach Maßgabe der für Bundesbe- amte geltenden Vorschriften gezahlt werden könnten.

Mit der Klage hat die Klägerin die Verurteilung der Be- klagten begehrt, an ihre bei der Klägerin organisierten Dienst- ordnungsangestellten für die Jahre 1976 bis 1979 Sonderzuwen- dungen nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 11. März 1976 abzüg- lich bereits gewährter Teilleistungen zu zahlen. Hilfsweise hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an die bei der Klägerin organisierten Dienstordnungs- angestellten für die Jahre 1976 bis 1979 Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, aus dem 2. BesVNG könne die Unwirksamkeit der ent- sprechenden tariflichen Bestimmungen nicht hergeleitet werden, da dieses Gesetz sich nur auf Dienstordnungen, nicht aber auch auf Tarifverträge beziehe. Jede andere Auslegung widerspreche zudem Art. 9 Abs. 3 GG, weil sie in den Kernbereich der Tarif- antonomie eingreife. Die Besserstellung der Dienstordnungsange- stellten der Beklagten gegenüber den Bundesbeamten sei auch nur geringfügig. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an ihre bei der Klägerin organisierten Dienstordnungsangestellten für 1976 bis 1979 Sonderzuwendungen nach Maßgabe des zwischen den Parteien abgeschlossenen Tarifvertrages vom 11. März 1976 zu zahlen abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen für 1976,
- 2) hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihre bei der Klägerin organisierten Dienstordnungsangestellten für 1976 bis 1979 Sonderzuwendungen nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Tarifvertrag vom 11. März 1976 sei insoweit wegen Verstoßes gegen das 2. BesVNG unwirksam, als er bezüglich der Sonderzuwendungen für die Dienstordnungsangestellten günstigere Regelungen vorsehe als das entsprechende Recht der Bundesbeamten. Der Ausschluß günstigerer tariflicher Regelungen für diesen Personenkreis verstoße auch nicht gegen Art. 9 Abs. 3 GG, da dadurch die Tarifautonomie nicht in ihrem Kernbereich berührt werde.

Das Arbeitsgericht, vor dem die Klägerin bereits anwaltlich vertreten war, hat nach dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 34.000,-- DM festgesetzt. Nachdem dazu die Klägerin durch zwei Mitglieder ihres Hauptvorstandes, jedoch ohne Einschaltung ihrer Bevollmächtigten in der arbeitsgerichtlichen und in der Revisionsinstanz, ihre Zustimmung schriftlich erteilt hatte, legte die Beklagte gegen das arbeitsgerichtliche Urteil Sprungrevision zum Bundesarbeitsgericht ein. Sie verfolgt damit ihren Klageabweisungsantrag insoweit weiter, als das Arbeitsgericht nach dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt hatte. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie hat selbst kein Rechtsmittel eingelegt, so daß hinsichtlich des Hauptantrages das arbeitsgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Sprungrevision der Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen. Die Revision der Beklagten entspricht nämlich nicht



- 6 -

den besonderen verfahrensrechtlichen Erfordernissen einer Sprungrevision, da die Einwilligungserklärung der Klägerin zu diesem besonderen Rechtsmittel von der Klägerin selbst und nicht durch ihre Prozeßbevollmächtigten abgegeben worden ist.

Sowohl im allgemeinen Zivilprozeß als auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren soll es die Sprungrevision den Prozeßparteien ermöglichen, Rechtsfragen grundsätzlicher Art unter Übergehung der zweiten Tatsacheninstanz (Oberlandesgericht, Landesarbeitsgericht) unmittelbar dem Revisionsgericht zu unterbreiten (vgl. § 566 a ZPO, § 76 ArbGG). Demgemäß bestimmt für den allgemeinen Zivilprozeß § 566 a Abs. 2 ZPO, daß die Übergehung der Berufungsinstanz der Einwilligung des Gegners bedarf und die entsprechende schriftliche Erklärung der Revisionsschrift beizufügen ist. Ergänzend sieht die ZPO hierzu in § 566 a Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz vor, daß die Einwilligungserklärung

"auch von dem Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges abgegeben werden kann".

Hieraus haben das Reichsgericht (vgl. RGZ 118, 294 und HRR 1931, S. 1484) und der Bundesgerichtshof (vgl. BGHZ 16, 192 [195] und NJW 1975, S. 830) nach dem Gesetzeswortlaut und nach dem Sinn und Zweck der prozeßrechtlichen Norm in ständiger Rechtsprechung gefolgert, daß die schriftliche Einwilligungserklärung zur Sprungrevision dem Anwaltszwang unterliege und entweder vom Prozeßbevollmächtigten der Revisionsinstanz oder vom Prozeßbevollmächtigten der landgerichtlichen Instanz in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form abgegeben werden müsse. An diesem Grundsatz hat der Bundesgerichtshof sogar in dem Sonderfall festgehalten, daß in dem landgerichtlichen Ausgangsverfahren wie in Baulandsachen kein Anwaltszwang besteht (vgl. BGH NJW 1975, S. 830). Für diesen Fall läßt es der Bundesgerichtshof allerdings ausräumen, wenn die Einwilligungserklärung durch irgendeinen zugelassenen Rechtsanwalt erklärt wird, auch wenn dieser

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weder Prozeßbevollmächtigter in der ersten Instanz war noch in der Revisionsinstanz ist. Das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof haben ihre Rechtsauffassung im einzelnen damit begründet, daß die Einwilligungserklärung des Revisionsbeklagten neben der entsprechenden zivilrechtlichen Übereinkunft der Parteien insbesondere verfahrensrechtliche Bedeutung habe, das Rechtsmittel der Sprungrevision verfahrensrechtlich überhaupt erst möglich mache und in der Revisionsinstanz aus den Gründen des § 78 ZPO ohnehin uneingeschränkter Anwaltszwang bestehe. Auch mache der Schutz des Revisionsbeklagten diese Handhabung erforderlich, da er sich andernfalls, ohne die rechtlichen Folgen zu übersehen, zu seinem rechtlichen Nachteil der zweiten Tatsacheninstanz begeben könne. Eine Durchbrechung des Grundsatzes des Anwaltszwanges bei der Sprungrevision hätte überdies gesetzlich geregelt werden müssen, was jedoch nicht geschehen sei. Demgemäß hat das Reichsgericht nicht einmal eine entsprechende Einwilligungserklärung eines Generalstaatsanwaltes, der die Justizverwaltung in Zivilsachen vertritt, als den Erfordernissen des § 566 a Abs. 2 Satz 2 ZPO genügend angesehen, sondern auch hier anwaltliche Vertretung gefordert (vgl. RG HRR 1931, S. 1484). Mit derselben Begründung verlangt auch das zivilprozessuale Schrifttum einhellig für die Einwilligungserklärung des Revisionsbeklagten bei der Sprungrevision Anwaltszwang (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 37. Aufl., § 566 a Anm. 1 C; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 774; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 566 a Anm. II 2; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 566 a Anm. 2 c; Wieczorek, ZPO, § 566 a A I c 1).

Dieselben Grundsätze haben jedoch auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren zu gelten, wobei die besondere und in die Systematik des allgemeinen Zivilprozesses ohnehin nicht eingliederbare Sonderregelung außer Betracht bleiben kann, nach der der Bundesminister für Arbeit gemäß § 76 Abs. 1 ArbGG die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklären kann. Daneben ist nämlich wie im allgemeinen Zivilprozeß

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

die Sprungrevision – wie vorliegend – gegen arbeitsgerichtliche Urteile auch dann zulässig, wenn ein revisionsfähiger Streitwert erreicht ist und der Gegner einwilligt, wobei – wiederum wie im allgemeinen Zivilprozeß – nach § 76 Abs. 2 ArbGG die Einwilligungserklärung des Gegners der Revisionschrift beizufügen ist und damit die Sprungrevision verfahrensrechtlich erst ermöglicht.

Auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren besteht aber in der Revisionsinstanz uneingeschränkter Anwaltszwang (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Auch hier begibt sich eine Prozeßpartei, die auf die zweite Tatsacheninstanz verzichtet, wie im allgemeinen Zivilprozeß der Möglichkeit, für sie günstigere neue Tatsachenfeststellungen treffen zu lassen (§ 561 ZPO). Dies kann im Einzelfall von prozeßentscheidender Bedeutung sein, ohne daß es die Partei selbst zu übersehen vermag. Das gilt insbesondere für den rechtsunkundigen Arbeitnehmer und gewinnt im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren besonderes Gewicht dadurch, daß hier die Sprungrevision nach § 76 Abs. 1 ArbGG nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG möglich ist, die sich meistens durch außerordentliche rechtliche Bedeutung und Schwierigkeit, aber auch durch außergewöhnliche tatsächliche Fallgestaltungen wie die vorliegende von anderen Prozessen unterscheiden. Daher müssen auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren im Interesse der Rechtssicherheit und des Schutzes des Revisionsbeklagten bei der Sprungrevision hinsichtlich der Erfordernisse für die Zustimmungserklärung des Gegners grundsätzlich dieselben Anforderungen wie im allgemeinen Zivilprozeß gestellt werden.

Dem trägt auch die Kommentarliteratur zum ArbGG Rechnung, die es durchweg nicht für rechtlich möglich hält, daß im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren der Gegner des Revisionsklägers die Zustimmungserklärung zur Sprungrevision persönlich wirksam abgeben kann (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 76 Rdnr. 16; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 76 Rdnr. 16; Grunsky, ArbGG, 1. Aufl., § 76 Rdnr. 6 und Rohlfing-Rewolle, ArbGG, § 76 Anm. 3). Soweit demgegenüber Richter (in der Neuen Zeit-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schrift für Arbeitsrecht 1927, S. 462) dies für möglich gehalten hat, wird hierfür keine Begründung gegeben; außerdem waren zur Zeit dieser literarischen Meinungsäußerung das ArbGG 1926 erst kurze Zeit in Kraft und auch der § 566 a ZPO erst wenige Jahre in Geltung, so daß gerichtliche Entscheidungen dazu noch nicht vorlagen. Da vorliegend die Klägerin jedoch ihre Einwilligungserklärung nach § 76 Abs. 2 ArbGG, obwohl sie schon in der arbeitsgerichtlichen Instanz anwaltlich vertreten war, jedenfalls weder durch ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz noch durch denjenigen der Revisionsinstanz hat erklären lassen, sondern nur eine entsprechende Parteierklärung vorliegt, fehlt es an einer rechtswirksamen Einwilligungserklärung und damit zugleich an einer wirksamen Sprungrevision der Beklagten. Daran vermag nichts zu ändern, daß vorliegend der Hauptvorstand der Klägerin seinerseits die volle rechtliche Tragweite seiner Erklärung wahrscheinlich zu überschauen vermochte (vgl. RG HRR 1931, S. 1484).

Bei der vorliegenden Fallgestaltung bedarf es keiner Entscheidung der im Schrifttum teilweise bejahten (vgl. Dersch-Volkmar, Grunsky und Rohlfing-Rewolle wie zuletzt), stellenweise aber auch verneinten Frage (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, aaO, § 76 Anm. 16), ob im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit von Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in der ersten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG Einwilligungserklärungen zu einer Sprungrevision im Falle der Vertretung einer Partei durch diesen Personenkreis wirksam auch von diesen abgegeben werden können.

Entgegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Meinung der Parteien ist der prozessuale Mangel der Sprungrevision der Beklagten auch nicht mehr heilbar. Grundsätzlich muß nämlich, da es sich um ein unabdingbares gesetzliches Zulässigkeitserfordernis für die Sprungrevision handelt, die Einwilligungserklärung des Gegners der Revisionsschrift beigelegt werden. Allenfalls kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die Einwilligungserklärung noch während des Laufes



- 10 -

der Revisionsfrist nachgereicht wird (vgl. BGHZ 16, 192 [195]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 566 a Anm. 1 C; Rosenberg-Schwab, aaO, S. 774; Stein-Jonas, aaO, § 566 Anm. II 2; Thomas-Putzo, aaO, § 566 a Anm. 2 c; Dietz-Nikisch, aaO, § 76 Rdnr. 16 und Grunsky, aaO, § 76 Rdnr. 7). Dies ist vorliegend jedoch nicht mehr möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Feller
Schmidt Dr. Bermel

